

gelten und Widerstand gegen sie Widerstand gegen die Staatsgewalt ist und unter § 113 des Strafgesetzbuchs fällt. Solche Personen brauchen aber nach keiner anderen Hinsicht Beamte zu sein; sie brauchen keinen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung, Pension, Wittwen- und Waisenversorgung, Steuerprivilegien, auf die Bevorzugung des Disciplinarverfahrens zu haben, und in der That steht dem entsprechenden Beamten an Privatbahnen kein solcher Anspruch und an Staatsbahnen nicht immer zu. Schöffen und Geschworene, Handelsrichter, Notare und Rechtsanwälte sind Beamte in Bezug auf einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs, aber nicht im Sinne der eigentlichen Beamtengefege, Pensionen, Hinterbliebenenversorgung u. s. w. Officiere sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs und des Indigenatgesetzes; sonst sind sie in der Regel keine Beamten<sup>1</sup>.

Nicht notwendig zum Begriffe des Beamten sind die Lebenslänglichkeit und Unkündbarkeit der Anstellung, die Vereidigung als Beamter, die Befolgung, die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte und die Dauer der Geschäfte<sup>2</sup>. Auch die Bahnwärter, Weichensteller, Portiers, Fahrartenbruder, Bremser, Heizer der Eisenbahnverwaltung sind in Preussen Staatsbeamte seit dem Allerhöchsten Erlasse, betreffend die Organisation der Eisenbahn, vom 25. November 1879. Ebenso sind Postillone, Pöcher, Schaffner der Postverwaltung Reichsbeamte (Allgemeine Dienstamtweisung für Post und Telegraphie, Rbh. X, Abth. 2). Als das Kennzeichnende des Beamtenverhältnisses wird ein besonderes Gewaltverhältniß des Anstellenden zum Angestellten bezeichnet. So definiert Rehm, § 54: „Der Staatsdienst ist ein staatsrechtliches Gewaltverhältniß mit einem staatsrechtlich-privatrechtlich gemischten Forderungsverhältniß als Anzeigum“<sup>3</sup>. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. März 1882, Entsch. in Civill., Bd. VI, S. 105 f., heißt es, daß „der Staatsdienst ein Gewaltverhältniß des Staates dem Beamten gegenüber voraussetzt“<sup>4</sup>. Dies ist richtig, aber nicht erschöpfend. Nicht um dem Staate eine höhere oder eine besondere Gewalt zu geben, sind in den letzten Jahren Tausende zu Beamten gemacht worden (Steiger, Aufseher, Schaffner, Postillone, Drucker, Couriere, Weichensteller, Kotten- und Borarbeiter), sondern umgekehrt, um die Macht des Staates diesen Personen gegenüber zu beschranken und um dem Staate besondere Pflichten aufzuerlegen. Es giebt zwar Beamte, die auf Kündigung setzen und keinen Anspruch auf Disciplinarverfahren, Pension, Wittwenversorgung und dergl. haben. Indessen die Regel<sup>5</sup> und das Endziel der Vereidigung der Beamtenqualität ist, daß die Beamten nur auf Grund Disciplinarterkenntnisses entfernt werden können, daß sie Anspruch auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung haben u. s. w. Der Staat hat dann die „besondere Gewalt“, wenn er den Angestellten nach Willkür, ohne Disciplinarverfahren, entlassen kann. Diese Gewalt wird gebrochen, wenn er Jemanden nur auf Grund eines weildauerigen Disciplinarverfahrens entlassen kann. Auch vor der Vereidigung zur Weisung der Beamtenqualität ist, daß die Beamten nur auf Grund Disciplinarterkenntnisses entfernt werden können, waren die Staatsangestellten zur Verschwiegenheit und zu besonderer Gehorsams-, Treue- und Dienspflicht verbunden. Zum Mindesten pflegt man diese Pflichten in den Anstellungsverträgen mit den betreffenden Personen zu stipuliren. Daß Jemand Beamter werden soll, bedeutet nicht nur, daß er zu einer besonderen Treue und nicht bloß zu bestimmtem abgegrenzten Dienste verpflichtet sein soll, sondern auch, daß auf ihn besondere Rücksicht genommen werden soll und daß er, sobald er — was die Regel ist — endgültig angestellt ist, nicht mehr beliebig aus Brod und Lohn gesetzt werden darf, sondern das Recht erhält, was Nichtbeamten fehlt, nur auf Grund Disciplinarterkenntnisses von seiner Stelle entfernt zu werden.

Daher hieß es und heißt es noch oft in den Anstellungsverträgen etwa, daß der Angestellte (dem Sinne nach) alle Pflichten des Beamten haben, die Rechte des

<sup>1</sup> S. oben S. 531 f.; vgl. ferner Ort. des Reichsger. vom 22. März 1892 und 16. Juni 1896 in den Entsch. in Straß., Bd. XXIII, S. 17, und Bd. XXIX, S. 15, bef. S. 18.

<sup>2</sup> Art. 1, in der Deutschen Jurisprudenz, 1890, S. 261.

<sup>3</sup> Siehe auch Pieper, Reichsbeamtengefeh., S. 7 ff.

<sup>4</sup> Vgl. auch Erkenntn. des Oberverwaltungs-

gerichts vom 3. Januar 1891, Entsch. Bd. XX, S. 126.

<sup>5</sup> § 2 des Reichsbeamtengefeh., unten S. 641. Selbst wenn die Beamten nicht lebenslänglich, sondern nur auf Kündigung angestellt sind, besteht zwar nicht die zwingende Vorschrift, wohl aber die Richtung, daß sie nicht willkürlich zu entlassen sind.